



Reglement über die Technischen Werke

Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation, allgemeine Bestimmungen	8
1.1	Gegenstand, Geltungsbereich	8
1.2	Allgemeines	8
1.3	Organisation	9
1.4	Finanzen	9
1.5	Aufgaben der Werkkommission	10
1.6	Bau und Ausbau von Anlagen	10
1.7	Erschliessungspflicht	10
1.8	Grabarbeiten	11
1.9	An- und Abmeldung	11
1.9.1	Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug	11
1.9.2	Projektunterlagen	11
1.9.3	Auftragserteilung	12
1.9.4	Eigentums- und Wohnungswechsel	12
1.9.5	Auflösung des Bezugsverhältnisses	12
1.9.6	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	12
1.9.7	Haftung für Verbindlichkeiten	12
1.10	Rechnungsstellung und Zahlung	13
1.10.1	Rechnungsstellung	13
1.10.2	Teilrechnungen/Abrechnungen	13
1.10.3	Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen	13
1.10.4	Sicherstellung	13
1.10.5	Zahlungsbedingungen	14
1.10.6	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	14
1.10.7	Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	14
1.10.8	Weiterverrechnung	14
1.10.9	Umgehung der Tarifbestimmungen	15
2.	Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie	16
2.1	Allgemeine Bestimmungen	16
2.1.1	Bezüger	16
2.1.2	Technische Grundlagen	16
2.1.3	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	16

2.2	Umfang der Energielieferung	17
2.2.1	Umfang der Energielieferung	17
2.2.2	Art der Lieferung	17
2.2.3	Beschaffenheit der Lieferung	17
2.2.4	Unterbrechungen und Einschränkungen	17
2.2.5	Vorkehren bei Unterbrüchen	18
2.2.6	Schadenersatz	18
2.3	Verwendung von elektrischer Energie	19
2.3.1	Verwendung	19
2.3.2	Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen	19
2.3.3	Raumheizungen und Sperrung von Apparaten	19
2.3.4	Störungen durch Geräte	20
2.3.5	Abgabe an Drittpersonen	20
2.3.6	Verweigerung der Energieabgabe	20
2.3.7	Leistungsfaktor	21
2.4	Werkanlagen	21
2.4.1	Begriff	21
2.4.2	Erstellung von Transformatorenstationen	21
2.4.3	Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	22
2.4.4	Anschluss von Nebengebäuden	22
2.4.5	Anschluss von Reihenhäusern	22
2.4.6	Gemeinsame Anschlussleitungen	22
2.4.7	Provisorische Anschlüsse	23
2.4.8	Änderung der Anschlussleitung	23
2.4.9	Netzanschluss	23
2.4.10	Freihalten von Kabel- und Freileitungen	23
2.4.11	Baubeginn	24
2.4.12	Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten	24
2.4.13	Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten	24
2.4.14	Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten	24
2.4.15	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	25
2.4.16	Eigentumsverhältnisse	25
2.4.17	Anschlussicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit	25
2.4.18	Unterhaltungspflicht und Kosten	26
2.4.19	Schutzmassnahmen	26
2.4.20	Benützung der Tragwerke für andere Zwecke	26
2.4.21	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	27
2.5	Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	27
2.5.1	Installationsvorschriften	27
2.5.2	Ausführung, Installationsbewilligung	27

2.5.3	Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen	28
2.5.4	Kontrolle	28
2.5.5	Ende Baustrombezug	28
2.5.6	Pflicht des Installations-Inhabers zur Instandhaltung	28
2.5.7	Plombierte Anlageteile	29
2.5.8	Melden der Installationsarbeiten	29
2.5.9	Recht auf Zutritt	29
2.5.10	Verweis auf NIV	29
2.6	Messeinrichtungen	30
2.6.1	Eigentum, Montage und Unterhalt	30
2.6.2	Standort, Zugänglichkeit	30
2.6.3	Tarifsteuerung	31
2.6.4	Plombierung	31
2.6.5	Manipulation, Mängel, Zählerprüfung	31
2.6.6	Zählergebühr	32
2.6.7	Beschädigungen	32
2.6.8	Anzeigepflicht des Bezügers	32
2.7	Messung des elektrischen Energieverbrauches	32
2.7.1	Zählerablesung	32
2.7.2	Unterzähler	32
2.7.3	Fehlanzeigen	33
2.7.4	Energieverluste	33
2.8	Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	33
2.8.1	Einstellung der Stromlieferung	33
2.8.2	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	34
2.8.3	Folgen aus der Einstellung der Energielieferung	34
2.9	Störungsmeldungen	35
3.	Reglement über die Abgabe von Wasser	36
3.1	Allgemeine Bestimmungen	36
3.1.1	Zweck und Organisation	36
3.1.2	Umfang	36
3.1.3	Bezüger sind:	36
3.2	Wasserversorgungsanlagen	37
3.2.1	Einrichtungen für den Brandschutz	37
3.2.2	Anlagen des Werkes	37
3.2.2.1	Versorgungsgebiet	37
3.2.2.2	Neue Versorgungsleitungen	37

3.2.2.3	Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall	38
3.2.2.4	Besondere Bezugsverhältnisse	38
3.2.2.5	Druckverhältnisse	38
3.2.3	Anschluss an Versorgungsleitungen	38
3.2.3.1	Ausführung der Hausanschlussleitung	38
3.2.3.2	Zahl der Anschlüsse	39
3.2.3.3	Gemeinsame Hauszuleitungen	39
3.2.3.4	Baubeginn	39
3.2.3.5	Eigentum und Unterhaltspflicht	40
3.2.3.6	Überpflanzung und Überdeckung von Hauszuleitungen	40
3.2.3.7	Änderung von Hausanschlussleitungen	40
3.2.3.8	Temporäre Anschlüsse	40
3.2.4	Hausinstallationen	41
3.2.4.1	Ausführung der Hausinstallationen	41
3.2.4.2	Hausinstallationskontrolle	41
3.2.4.3	Wasserbehandlungsanlagen	41
3.2.4.4	Frostgefahr	41
3.2.5	Einrichtung zur Mengenmessung	42
3.2.5.1	Wasserzähler	42
3.2.5.2	Beschädigung	42
3.2.5.3	Plombierung	42
3.2.5.4	Anzeigepflicht	42
3.2.5.5	Unterzähler	43
3.3	Abgabe von Wasser	43
3.3.1	Unterbrechungen und Einschränkungen	43
3.3.2	Schadenersatz	43
3.3.3	Verwendung des Wassers	43
3.3.4	Verweigerung der Wasserabgabe	44
3.3.5	Haftung	44
3.3.6	Unrechtmässiger Wasserbezug	44
3.4	Verrechnung des Wasserverbrauchs	44
3.4.1	Feststellung des Wasserverbrauchs	44
3.4.2	Messfehler	45
3.4.3	Prüfung der Wassermesser	45
3.4.4	Bezüger	45
3.4.5	Wasserverluste	45
3.4.6	Rechnungsstellung	45
4.	Kanalisationsreglement	47
4.1	Gesetzliche und technische Grundlagen	47

4.2	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	47
4.2.1	Aufgaben der Gemeinde	47
4.2.2	Geltungsbereich	47
4.2.3	Abwasserverband	48
4.2.4	Projektierungsgrundlage	48
4.2.5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	48
4.2.6	Lage der Kanäle, Eigentum der Kanäle	48
4.2.7	Inanspruchnahme von Privatgrund	48
4.2.8	Kanalisationskataster	49
4.3	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	49
4.3.1	Anschluss- und Abnahmepflicht	49
4.3.2	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	49
4.3.3	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	50
4.3.4	Einzelanschlüsse	50
4.3.5	Gemeinsame und private Anschlüsse	50
4.3.6	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	51
4.3.7	Anschluss von weiteren Leitungen	51
4.4	Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	51
4.4.1	Begriff des Abwassers	51
4.4.2	Entwässerungssysteme	51
4.4.3	Mischsysteme	51
4.4.4	Reduziertes Mischsystem	52
4.4.5	Trennsysteme	52
4.4.6	Retention	52
4.4.7	Ableitungsbeschränkungen	52
4.4.8	Industrielles und gewerbliches Abwasser	54
4.5	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	54
4.5.1	Anpassung an Entwässerungssysteme	54
4.5.2	Zugänglichkeit	54
4.5.3	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen	54
4.5.4	Materialien	54
4.5.5	Ausführungsbestimmungen	54
4.5.6	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	55
4.5.7	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	55

4.6	Finanzierung	55
4.6.1	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	55
4.6.2	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	55
4.7	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	56
4.7.1	Aufsichtsrecht	56
4.7.2	Bewilligung	56
4.7.3	Gesuchsunterlagen	56
4.7.4	Baubeginn	57
4.7.5	Abnahme	57
4.7.6	Betriebskontrolle	57
4.7.7	Spätere Kontrollen	57
4.8	Übergangsbestimmungen	58
4.8.1	Bestehende Anlagen	58
4.8.2	Delegationskompetenz	58
5.	Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage	59
5.1	Allgemeine Bestimmungen	59
5.1.1	Organisation	59
5.1.2	Zweck	59
5.1.3	Versorgungsgebiet	59
5.1.4	Bezüger	59
5.2	Signallieferung	59
5.2.1	TV- und Radio-Senderangebot	59
5.2.2	Multimediale Dienste	60
5.2.3	Signallieferung und Dienste	60
5.2.4	Unterbrechungen und Einschränkungen	60
5.2.5	Schadenersatz	60
5.3	Werkanlagen	60
5.3.1	Begriff	60
5.3.2	Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	61
5.3.3	Anschluss von Nebengebäuden	61
5.3.4	Anschluss von Reihenhäusern	61
5.3.5	Gemeinsame Anschlussleitungen	62
5.3.6	Leitungsführung von Anschlussleitungen	62
5.3.7	Baubeginn	62
5.3.8	Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten	62
5.3.9	Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten	62
5.3.10	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	63
5.3.11	Zutrittsrecht	63
5.3.12	Eigentumsverhältnisse	63
5.3.13	Plombierung	63

5.3.14	Unterhaltungspflicht und Kosten	63
5.4	Hausinstallationen	64
5.4.1	Erstellung	64
5.4.2	Ausführung	64
5.4.3	Aufschaltung, Inbetriebnahme	64
5.4.4	Änderungen und Erweiterungen	64
5.4.5	Fertigstellungsanzeige	65
5.5	Gebühren	65
5.5.1	Anschlussgebühren	65
5.5.2	Abonnementsgebühren	65
5.5.3	Rechnungsstellung	65
5.6	Einstellung der Signallieferung	66
5.6.1	Einstellung	66
6.	Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	67
6.1	Einsprache	67
6.2	Zu widerhandlungen	67
6.3	Inkrafttreten	67
6.4	Reglementsänderungen	67

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Organisation, allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand, Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke (Wasser, Elektrizität, Abwasser, Gemeinschaftsantennenanlage) der Politischen Gemeinde Gachnang sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezüglern oder Benützlern. Die Tatsache des Energie-, Wasser- oder Signalbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage oder an die Gemeinschaftsantennenanlage.

Das vorliegende Reglement gilt im Grundsatz für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Gachnang.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Gachnang mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserverband Region Frauenfeld, resp. Ellikon a.d. Thur zuführen.

1.2 Allgemeines

Die technischen Werke Gachnang sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Gachnang mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung des Abwassers.

Für die Versorgung mit Kabelfernsehen gilt das Reglement über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage für Islikon und Gachnang und den Verträgen mit der STAFAG Regionalantenne Frauenfeld AG.

1.3 Organisation

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnungen und genehmigt die Reglemente.

Die technischen Werke werden durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird, sowie bis maximal sechs weiteren Mitgliedern. Diese werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Die Mitglieder der Werkkommission und die Angestellten des Werkes sind nach den in der Gemeinde üblichen Ansätzen zu entschädigen.

1.4 Finanzen

Die technischen Werke führen je eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Diese haben ihren Haushalt wirtschaftlich und ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen.

Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Die Tarife für den Bezug von Strom, Wasser und Antennensignalen sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Sie werden durch die Werkkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen. Die Festlegung der wiederkehrenden Gebühren (Tarife) erfolgt durch den Gemeinderat, die übrigen Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach einem Monat nach erfolgter Mitteilung an die Betroffenen sowie der Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Jeder Kunde ist berechtigt, Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

1.5 Aufgaben der Werkkommission

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglementes genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Energie und Wasser, der Antennenanlage und der Entsorgung des Abwassers entstehen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Werkreglementes und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Uebertretungen.
- c) Sie erledigt selbständig alle Werkfragen.
- d) Sie entscheidet unter Orientierung des Gemeinderates über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Franken 10'000.00 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Franken 5'000.00. Für höhere Beträge sind die Bestimmungen in der Gemeindeordnung massgebend.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

1.6 Bau und Ausbau von Anlagen

Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser, Gemeinschaftsantenne oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie den generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7 Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüglern für die Er-

füllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz PBG einzustehen.

1.8 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

1.9 An- und Abmeldung

1.9.1 Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die technischen Werke zu richten, unter Benützung der bei diesen erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend abgestellten Anlagen sind die technischen Werke im voraus zu verständigen.

In jedem Falle sind die Anschlussgesuche oder Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung der betreffenden Objekte an die Werke zu richten und deren Genehmigung abzuwarten.

1.9.2 Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Ueberbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

1.9.3 Auftragserteilung

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

1.9.4 Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind den technischen Werken vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zulasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

1.9.5 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

1.9.6 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Liegenschaften, Wohnungen und Räume sowie unbenutzten Anlagen haftet der Liegenschaftsbesitzer.

1.9.7 Haftung für Verbindlichkeiten

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

1.10 Rechnungsstellung und Zahlung

1.10.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

1.10.2 Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Ueberschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

1.10.3 Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen

Die technischen Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.

1.10.4 Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder ein Gebüh-

renautomat eingesetzt werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Gebührenautomaten können von den Werken so eingesetzt werden, dass ein angemessener Teil des bezahlten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt. Die Kosten für Montage und Demontage des Gebührenautomaten gehen zu Lasten des Bezügers.

1.10.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission andere Zahlungsbedingungen festlegen, wie z. B. für Grossverbraucher.

1.10.6 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.

1.10.7 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.

1.10.8 Weiterverrechnung

Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen. Zur Weiterverrechnung dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden.

1.10.9 Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Bezüger

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend EVU genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

- a) Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

2.1.2 Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EG) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie die Vorschriften, Regeln und Leitsätze der Electrosuisse (SEV) allgemein verbindlich.

Ferner sind die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiber/innen (EWNder Kantone SG, AR, AI, TG, GL und GR) verbindlich. Das EVU setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

2.1.3 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Kommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und

spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. Der Gemeinderat schliesst diese Verträge im Interesse der Bezüger ab.

2.2 Umfang der Energielieferung

2.2.1 Umfang der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.2.4. festgelegten Einschränkungen.

2.2.2 Art der Lieferung

Das EVU liefert die Energie nach technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.2.4.

2.2.3 Beschaffenheit der Lieferung

Das EVU setzt für das Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

2.2.4 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das EVU kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung wegen ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

- in Spitzenlasten; das EVU ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchern zu sperren.

Das EVU nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

2.2.5 Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EVU ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EVU spannungslos ist. Diese Energieerzeugungsanlagen dürfen nicht eingeschaltet werden oder selbständig einschalten, wenn das Netz über Notstromaggregate versorgt wird und durch das EVU eine Mitteilung erfolgt ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) und des EKT AG für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Netzen von Wiederverkäufern verbindlich.

2.2.6 Schadenersatz

Das EVU schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen, Funktionsstörung der Rundsteueranlage oder störenden Oberwellen erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produkthaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das EVU verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

2.3 Verwendung von elektrischer Energie

2.3.1 Verwendung

Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem massgebenden Stromtarif oder den Lieferbedingungen (z. B. Anschlussgesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.

Für Schäden, die durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das EVU jede Verantwortung ab.

2.3.2 Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen

Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das EVU berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

2.3.3 Raumheizungen und Sperrung von Apparaten

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das EVU nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheisanlagen zuzulassen.

Das EVU behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf Dimensionierung

und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten kann das EVU der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Boiler, Saunas, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Tumbler usw. Diese und in der Funktionsweise ähnliche Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

2.3.4 Störungen durch Geräte

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EVU und dessen Bezüger ausüben, kann das EVU zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das EVU nach den üblichen Normen bestimmt.

2.3.5 Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung des EVU darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das EVU nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstkunde keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

2.3.6 Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn diese

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und

andere Normen der Electrosuisse (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

2.3.7 Leistungsfaktor

Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom EVU vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

2.4 Werkanlagen

2.4.1 Begriff

Die Werkanlagen umfassen

- die **zentralen Anlagen** wie Mittelspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen
- die **Erschliessungsanlagen** wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung
- die **Anschlussleitungen** vom Niederspannungsnetz bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

2.4.2 Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des EVU. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EVU auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.).

Das EVU ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

2.4.3 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

2.4.4 Anschluss von Nebengebäuden

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

2.4.5 Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Der Anschlussüberstromunterbrecher ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

2.4.6 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos mehrere Liegenschaften durch gemeinsame Anschlussleitungen zu versorgen oder von einer im einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

2.4.7 Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.

2.4.8 Änderung der Anschlussleitung

Verursacht der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung der Anschlussleitung.

2.4.9 Netzanschluss

Die Erstellung des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle des EVU bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das EVU oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das EVU bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Schaltapparate nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

2.4.10 Freihalten von Kabel- und Freileitungen

Der Liegenschafts- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet zulasten des jeweiligen Eigentümers das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.

2.4.11 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

2.4.12 Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom EVU oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers.

Das EVU ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

2.4.13 Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlich der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das EVU die Kosten.

2.4.14 Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des EVU durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Änderungskosten bis und mit Hausanschlusssicherung sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an die neue Anschlusssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

2.4.15 Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, hat das EVU die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung auf seine Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EVU in der Regel keine Entschädigung aus.

2.4.16 Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des EVU über, welches auch den Unterhalt besorgt.

Der Liegenschaftseigentümer bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für dessen Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.

2.4.17 Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlussüberstromunterbrechern.

Die Anschlussüberstromunterbrecher können vom EVU plombiert werden. Es dürfen keine Plomben vom Bezüger entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren (mit Installationsbewilligung des Inspektorates) gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das EVU. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung besorgt.

Der Standort der Anschlussüberstromunterbrecher wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das EVU bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

2.4.18 Unterhaltungspflicht und Kosten

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache des EVU und erfolgt zu dessen Lasten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber dem EVU.

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom EVU die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des EVU feststellt, unverzüglich zu melden.

2.4.19 Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EVU die Isolierung oder die Abschaltung der Leitungen kostenlos.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem EVU rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann. Die Kosten hierfür gehen in der Regel zu Lasten des Verursachers.

Das EVU ist berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige auf eigene Kosten zurückzuschneiden.

2.4.20 Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2.4.21 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Das EVU ist berechtigt, unter möglicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des EVU erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des EVU. Allfällig entstandener Schaden vergütet das EVU. Bestimmungen des Strassen- und Flurgesetzes bleiben vorbehalten.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des EVU den neuen Verhältnissen angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten des EVU und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

2.5 Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle

2.5.1 Installationsvorschriften

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

2.5.2 Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch das EVU oder durch Installateure, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird durch das ESTI an Elektroinstallateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

2.5.3 Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des EVU mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen, die mit dem EVU im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Vorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

2.5.4 Kontrolle

Das EVU fordert den Liegenschaftseigentümer bzw. Installationsinhaber auf, den Nachweis zu erbringen, dass die in seinem Eigentum stehenden Elektroinstallationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind. (NIV Kap.4)

Der Eigentümer muss eine Fachperson seines Vertrauens - einen Elektromonteur - mit der Kontrolle der Installationen beauftragen. Bestätigt diese den einwandfreien Zustand der Installation erhält er den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Dieser Sicherheitsnachweis ist dem EVU abzugeben.

Das EVU sorgt für die Durchsetzung der Kontrollen durch die Liegenschaftsbesitzer. Die Kosten für die Durchführung der Kontrolle sind Sache der Liegenschaftsbesitzers bzw. der Installationsinhaber.

2.5.5 Ende Baustrombezug

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten werden erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll gemäss NIV) an das EVU der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messseinrichtung installiert.

2.5.6 Pflicht des Installations-Inhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem,

diesem Reglement entsprechenden, Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem EVU oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

2.5.7 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom EVU plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom EVU ermächtigten Drittpersonen gestattet.

2.5.8 Melden der Installationsarbeiten

Die Installateure müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Netzbetreiber (EVU) mit der Installationsanzeige melden.

Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 3.6 kW, so können die Netzbetreiber erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden. Die örtlichen Vorschriften der Netzbetreiber bezüglich Sperrungen sind jedoch zu beachten.

Der Abschluss der Installationsarbeiten ist immer mit dem Sicherheitsnachweis zu melden.

2.5.9 Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des EVU ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu üblichen Tageszeiten (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen transportable Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

2.5.10 Verweis auf NIV

Bezüger und Installateure werden , soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die gültige Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) verwiesen.

2.6 Messeinrichtungen

2.6.1 Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom EVU geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2. dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Liegenschaftsbesitzer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des EVU erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bezüger.

2.6.2 Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das EVU bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch das EVU nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zulasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem EVU und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtungen nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern oder in nur zeitweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten, an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der

Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zulasten des Liegenschafteneigentümers.

2.6.3 Tarifsteuerung

Das EVU ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

2.6.4 Plombierung

Zähler, Tarifapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2.6.5 Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem EVU unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

2.6.6 Zählergebühr

Das EVU kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird in der Tarifordnung festgelegt.

2.6.7 Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler oder andere Tarifapparate mutwillig beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten sowie Entschädigung für den entstandenen Ertragsausfall dem Bezüger bzw. Liegenschaftsbesitzer belastet.

2.6.8 Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem EVU unverzüglich zu melden.

2.7 Messung des elektrischen Energieverbrauches

2.7.1 Zählerablesung

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des EVU in möglichst regelmässigen, vom EVU zu bestimmenden Zeitabständen.

2.7.2 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem EVU vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

2.7.3 Fehlanzeigen

Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des EVU ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem EVU gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das Gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des EVU der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem EVU gegenüber verschwiegen hat.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

2.7.4 Energieverluste

Treten in einer Elektroinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

2.8 **Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie**

2.8.1 Einstellung der Stromlieferung

Das EVU ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;

- b) tarifwidrig Energie bezogen hat;
- c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;
- f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

2.8.2 Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EVU oder unter sofortiger Benachrichtigung des EVU durch die zuständige Kontrollinstanz, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

2.8.3 Folgen aus der Einstellung der Energielieferung

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 2.8.1. entstehen können, haftet das EVU nicht.

2.9 Störungsmeldungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem EVU so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen beheben zu lassen.

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Zweck und Organisation

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

3.1.2 Umfang

Das Wasserwerk (nachfolgend Werk genannt) verpflichtet sich in seinem Versorgungsgebiet zur Lieferung von qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen und zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserlieferung erfolgt zeitlich unbeschränkt, sofern das Werk daran nicht durch höhere Gewalt gehindert wird. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall.

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit können dem Werk zusätzliche Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Gachnang übertragen werden.

Dieses Reglement sowie die erlassenen Vorschriften und Tarife, die darauf gestützt sind, regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Bezüchern. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezücker wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

3.1.3 Bezücker sind:

- a) Gebäudeeigentümer, Grundstückeigentümer, Grundstückspächter:
sofern ein Wasseranschluss besteht;

- b) Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer:
für den gemeinsamen Wasserbezug haften die Bezüger solidarisch, sie haben einen Vertreter zu bestimmen.

3.2 Wasserversorgungsanlagen

3.2.1 Einrichtungen für den Brandschutz

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezügers. Hydranten und reine Löschwasserleitungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Für plombierte Feuerhähne wird keine Gebühr erhoben, solange die Plombe unversehrt ist oder wenn sie wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

3.2.2 Anlagen des Werkes

3.2.2.1 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet wird in einem Wasserversorgungsplan festgehalten.

3.2.2.2 Neue Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Neuerstellung von Versorgungsleitungen innerhalb der rechtsgültigen Bauzonen werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen durch das Werk von den Grundstückseigentümern erhoben.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einen finanziellen Beitrag an Verteilanlagen ausserhalb des Baugebietes bewilligen. Die Höhe des Beitrages wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz bestimmt.

Das Werk tritt in jedem Fall als Bauherr auf.

3.2.2.3 Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall

Bei Erweiterungen der Verteilanlagen auf privatem Grund muss der betroffene Grundeigentümer die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund gestatten, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Das Werk vergütet keine Entschädigung für Durchleitungsrechte.

Auf Wunsch des Werkes oder des Grundeigentümers sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

Ertragsausfall wird nur bei Leitungen vergütet, welche ausschliesslich der Erschliessung von Dritten dienen und gemäss gültigem Zonenplan ausserhalb des Baugebietes liegen.

3.2.2.4 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.2.2.5 Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten zugelassene Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss vom Werk bewilligt werden.

3.2.3 Anschluss an Versorgungsleitungen

3.2.3.1 Ausführung der Hausanschlussleitung

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch das Werk oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hauszuleitung,

den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wasserzählers.

Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Hausanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Hausanschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für die Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Andernfalls ist Art. 3.2.2.3. anwendbar.

3.2.3.2 Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bezügers, der auch den Unterhalt übernimmt.

3.2.3.3 Gemeinsame Hauszuleitungen

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

3.2.3.4 Baubeginn

Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.

Für den Anschluss einer Liegenschaft oder einer Parzelle an die Wasserversorgung sind dem Werk folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000

- b) Grundriss Kellergeschoss
- c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierte Umgebung
- d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektierten Terrains

3.2.3.5 Eigentum und Unterhaltungspflicht

Die Hausanschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler in das Eigentum des Werkes über, das auch für sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten aufkommt. Der Abonnent ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Hauszuleitungen ausführen zu lassen. Der Liegenschafteneigentümer ist, vorbehaltlich allfälliger Garantieansprüche, für den Unterhalt der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.

3.2.3.6 Überpflanzung und Überdeckung von Hauszuleitungen

Hat der Abonnent eine Hauszuleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, so gehen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dem Unterhalt von Hauszuleitungen werden vom Wasserwerk keine Entschädigungen entrichtet.

3.2.3.7 Änderung von Hausanschlussleitungen

Verursacht der Bezüger infolge Abbruch, Um- oder Neubau seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das Werk bestimmt die Trennstelle.

Falls die Verstärkung oder Stilllegung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 3.2.2.2.

3.2.3.8 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschluss an der Versorgungsleitung voll zu Lasten des Bezügers.

3.2.4 Hausinstallationen

3.2.4.1 Ausführung der Hausinstallationen

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

3.2.4.2 Hausinstallationskontrolle

Funktionäre des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beiziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

3.2.4.3 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen und vom SVGW genehmigt worden sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

3.2.4.4 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

3.2.5 Einrichtung zur Mengenummessung

3.2.5.1 Wasserzähler

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Absatz 3.2.5.5. in dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es zwingend, dass die Messeinrichtung in einem nicht frostgefährdeten Nassraum (Waschküche, Kellerraum, Garage usw.) installiert wird und der Raum mit einem Bodenablauf versehen ist.

Zum Schutz der Messeinrichtungen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Das Werk kann zu Lasten des Bezügers die notwendigen elektrischen Installationen verlangen, die eine Fernablesung des Wasserzählers (z. B. an der Aussenwand einer Liegenschaft) ermöglichen.

3.2.5.2 Beschädigung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

3.2.5.3 Plombierung

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3.2.5.4 Anzeigepflicht

Vom Bezüger, Mieter oder Pächter festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind dem Werk unverzüglich zu melden.

3.2.5.5 Unterzähler

Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Der Einbau und die zusätzlichen Zähler gehen zu Lasten der Bezüger.

3.3 Abgabe von Wasser

3.3.1 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserabgabe einschränken oder ganz einstellen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

3.3.2 Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

3.3.3 Verwendung des Wassers

Das Werk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen. Der Bezüger darf das Wasser nur zu dem im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser

an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten. Ausgenommen bleibt die Abgabe an die Mieter oder Pächter von Liegenschaften.

3.3.4 Verweigerung der Wasserabgabe

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Werk die Wasserabgabe verweigern.

3.3.5 Haftung

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

3.3.6 Unrechtmässiger Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

3.4 Verrechnung des Wasserverbrauchs

3.4.1 Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Die Ablesung erfolgt in vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Dem Beauftragten des Werkes ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Die Bezüger werden angehalten, die Wassermesser für die Zählerablesung und Kontrollen durch das Werk unbedingt und jederzeit frei zu halten.

3.4.2 Messfehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des geschuldeten Betrages der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

3.4.3 Prüfung der Wassermesser

Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers bezweifelt, so haben sowohl das Werk als auch der Bezüger das Recht, eine Prüfung zu verlangen. Eine Abweichung bis zu +/- 5 Prozent ist zulässig.

Beträgt die Abweichung weniger als 5 Prozent bei einer vom Bezüger verlangten Prüfung, so hat dieser die Prüftaxe zu bezahlen.

3.4.4 Bezüger

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

3.4.5 Wasserverluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger, Mieter oder Pächter keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Der Bezüger, Mieter oder Pächter ist verpflichtet, allfällige Störungen (Geräusche, Wasseraustritte aus dem Erdreich oder ähnliches) vor dem Wasserzähler dem Werk unverzüglich zu melden.

3.4.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger - oder in gegenseitigem Einverständnis an die Mieter oder Pächter - erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge

zu verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 1.10.

4. Kanalisationsreglement

4.1 Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften erlässt die Politische Gemeinde Gachnang, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur-und Architekten-Vereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglemente der Abwasserverbände Region Frauenfeld und Ellikon a. d. Thur.
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Gachnang.

4.2 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

4.2.1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

4.2.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

4.2.3 Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Region Frauenfeld und Ellikon a.d.Thur. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihren Organisationsreglementen.

4.2.4 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des GEP zu erfolgen.

4.2.5 Anspruch Kanalisations-Erschliessung

Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

4.2.6 Lage der Kanäle, Eigentum der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

4.2.7 Inanspruchnahme von Privatgrund

Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

4.2.8 Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 **Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

4.3.1 Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) Bauzonen
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

4.3.2 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung. Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden, wenn:

- a) die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b) die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach obigem Absatz nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

4.3.3 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

4.3.4 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

4.3.5 Gemeinsame und private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Er-

neuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeinde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

4.3.6 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Abs. 4.5.2. bis 4.5.7. durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

4.3.7 Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

4.4 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

4.4.1 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

4.4.2 Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftentwässerung wird im GEP bestimmt.

4.4.3 Mischsysteme

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche

oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

4.4.4 Reduziertes Mischsystem

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenabwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenabwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

4.4.5 Trennsysteme

Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenabwasser getrennt abgeleitet. Ueber die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenabwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei „Reduziertes Mischsystem“ abzuleiten.

4.4.6 Retention

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenabwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

4.4.7 Ableitungsbeschränkungen

Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;

- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheider u.a.m.;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z. B. Regenabwasser grosser befestigter Flächen).

Nicht verschmutzte Abwasser (dauernd oder periodische fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

4.4.8 Industrielles und gewerbliches Abwasser

Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich.

Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

4.5 Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

4.5.1 Anpassung an Entwässerungssysteme

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 4.4.3 – 4.4.6) zu beachten und anzuwenden.

4.5.2 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

4.5.3 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

4.5.4 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

4.5.5 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

4.5.6 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

4.5.7 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Wer schädliche Stoffe, im Sinne von Abs. 4.4.7. in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GschG) bestraft werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

4.6 Finanzierung

4.6.1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

4.6.2 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

4.7 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

4.7.1 Aufsichtsrecht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

4.7.2 Bewilligung

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

4.7.3 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan, (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, die Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan im Masstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besonders Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Masstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum

öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.

- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

4.7.4 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird. Die Bewilligung kann auf Gesuch hin um ein Jahr verlängert werden.

4.7.5 Abnahme

Die erstellten Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde oder einen Beauftragten auf Kosten des Grundstückseigentümers eingemessen.

4.7.6 Betriebskontrolle

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

Die Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

4.7.7 Spätere Kontrollen

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Misständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

4.8 Übergangsbestimmungen

4.8.1 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

4.8.2 Delegationskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, der Gemeinde vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte oder private Fachstellen zu delegieren.

5. Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Organisation

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage (GAA) und die Beziehungen zwischen dem Werk und den Bezüglern, soweit das Radio- und Fernsehgesetz nichts Abweichendes enthält.

5.1.2 Zweck

Der Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage gewährleistet den Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen sowie die Übertragung von multimedialen Diensten, wie Internetzugang etc..

Die Anlagen und das Angebot werden laufend an die technischen Entwicklungen angepasst, soweit die entsprechenden Investitionen einem Bedürfnis entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind.

5.1.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die ehemaligen Ortsgemeinden Gachnang und Islikon. Die Gemeindeteile Niederwil und Oberwil werden direkt durch die STAFAG Regionalantenne Frauenfeld AG, der Ortsteil Kefikon durch die Werkbetriebe Kefikon versorgt.

5.1.4 Bezüglern

Bezüglern sind:

Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer für die von Ihnen sowie von Mietern benützten Räumen.

5.2 Signallieferung

5.2.1 TV- und Radio-Senderangebot

Das Senderangebot entspricht demjenigen der STAFAG Regionalantenne Frauenfeld AG (Signal-Zulieferer).

5.2.2 Multimediale Dienste

Das Angebot richtet sich nach separater Vereinbarung mit Drittanbietern.

5.2.3 Signallieferung und Dienste

Die Bezüger haben vorbehältlich der Einschränkungen gemäss Art. 5.2.4 Anspruch auf die Signallieferung und Dienste, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.

5.2.4 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Signallieferung und Dienste einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Versorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

5.2.5 Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen erwachsen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aus.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

5.3 Werkanlagen

5.3.1 Begriff

Die Werkanlagen umfassen:

60

- e) Die **zentralen Anlagen** wie Signal-Übergabestelle und Verstärkeranlagen
- f) Die **Erschliessungsanlagen** wie Verteilkabinen und Verteilnetze
- g) Die **Anschlussleitungen** vom Verteilpunkt bis und mit Hausanschlussdose im Gebäude (unmittelbar bei der Kabeleinführung)

5.3.2 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden in der Regel keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

5.3.3 Anschluss von Nebengebäuden

Nebengebäude sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, in welchem sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

5.3.4 Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussdose ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

5.3.5 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu versorgen.

5.3.6 Leitungsführung von Anschlussleitungen

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hausanschlussdose nach Rücksprache mit dem Eigentümer. Bei Neubauten erfolgt der Anschluss in der Regel in ein separates TV-Abteil des Aussenzählerkastens.

5.3.7 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

5.3.8 Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur durch das Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erschliessungskosten bis und mit Hausanschluss werden im Zuge des regulären Zonenausbaus vollumfänglich von den Werken getragen. Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr wird im Gebührenreglement geregelt.

Bei nachträglicher Erschliessung bestehender Liegenschaften hat der Liegenschaftseigentümer nebst den ordentlichen Anschlussgebühren allfällige zusätzlich anfallende Erschliessungskosten für Grabarbeiten und Rohranlage zu übernehmen.

5.3.9 Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlich der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten.

5.3.10 Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die unentgeltliche Durchleitung von Kabel- und Rohranlagen, die Platzierung von Verstärkerkabinen und anderen technischen Einrichtungen zu gewähren. Dies gilt auch, wenn das betroffene Grundstück keinen Anschluss hat. Die Wiederherstellung des verursachten Schadens geht zu Lasten der Werke.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

5.3.11 Zutrittsrecht

Den ermächtigten Organen des Werkes ist Zutritt zu den mit GAA-Apparaten ausgerüsteten Räumen zu gestatten.

5.3.12 Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptanschlussdose sind Eigentum des Werkes.

Der Liegenschafteneigentümer bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für dessen Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.

5.3.13 Plombierung

Die Anschlussdosen können auf Verlangen des Bezügers oder in besonderen Fällen durch das Werk plombiert werden. Vom Liegenschaftseigentümer verlangte Plombierungen und Entplombierungen werden diesem in Rechnung gestellt. Es ist den Bezügern untersagt, Plomben selbst zu entfernen. Bei unberechtigter Entfernung bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

5.3.14 Unterhaltungspflicht und Kosten

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptanschlussdose ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschluss-
teilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen
Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen
und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich der Werk-
leitung zu melden.

5.4 Hausinstallationen

5.4.1 Erstellung

Die Erstellung von Installationen innerhalb des Gebäudes ab
Hauptanschlussdose ist Sache des Liegenschaftseigentümers oder
des Bezügers.

5.4.2 Ausführung

Für die Ausführung der Hausinstallationen gelten die Richtlinien des
Verbands für Kabelkommunikation SWISSCABLE. Die Installatio-
nen müssen in allen Teilen den BAKOM- und SEV-Vorschriften
entsprechen. Für die vorschriftsmässige Ausführung ist der Installa-
teur verantwortlich.

5.4.3 Aufschaltung, Inbetriebnahme

Für die Aufschaltung der Hausinstallation an die GAA-Anlage muss
dem Werk rechtzeitig ein komplett ausgefülltes Aufschaltgesuch
eingereicht werden. Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt
durch die Werke bzw. durch dessen Beauftragten.

5.4.4 Änderungen und Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen müssen
dem Werk mittels Änderungsgesuch angemeldet werden.

5.4.5 Fertigstellungsanzeige

Nach der Aufschaltung sowie Vornahme von Änderungen und Ergänzungen ist dem Werk eine komplett ausgefüllte Fertigstellungsanzeige einzureichen.

5.5 Gebühren

5.5.1 Anschlussgebühren

Die Grundeigentümer haben für den Anschluss ihrer Liegenschaft an die GAA Anschlussgebühren gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

5.5.2 Abonnementsgebühren

Zur Deckung anfallender Kosten für Betrieb (inkl. Gebühren Dritter), Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Anlagen werden von den Bezüglern monatliche Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

Diese Gebühren bleiben auch dann geschuldet, wenn der Bezüglern keine Apparate wie Fernseh- oder Radioapparat sowie Kabelmodem angeschlossen hat.

Auf schriftliches Gesuch hin und nach erfolgter Plombierung der Anschlusssteile werden die Abonnementsgebühren erlassen. Abonnements- wie auch Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Die Gebühren für bestellte Multimediadienste wie Internet etc. richten sich nach separater Vereinbarung durch den Drittanbieter mit dem Bezüglern.

5.5.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Anschluss- und Abonnementsgebühren erfolgt in der Regel an die Liegenschaftseigentümer. Die direkte Verrechnung der Abonnementsgebühren an Mieter von Einfamilienhäusern ist möglich. Der Vermieter haftet jedoch bei Rechnungsausstand.

5.6 Einstellung der Signallieferung

5.6.1 Einstellung

Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Signal-Abgabe, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- d) Plomben entfernt oder entfernen lässt;
- e) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Signalabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Signallieferung werden dem Bezüger belastet.

6. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

6.1 Einsprache

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid ist auf dem Rekursweg weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zum Rekurs.

6.2 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates und nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

6.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006 per 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

6.4 Reglementsänderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements können von der Gemeindeversammlung jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stimmen beschlossen werden.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Gachnang beschlossen 14. Dezember 2006.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Müller

Manuela Haas

Genehmigungen der Erstfassungen vom 10. Dezember 1998 (Elektrische Energie) und 28. Oktober 1999 (Wasser- und Kanalisation) durch Regierungsrat des Kantons Thurgau am 13. März 2000 (RRB-Nr. 232) sowie Änderungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 15. Mai 2007.